

Rechts nicht „lästig“. Solche Wertungen gehören der Vergangenheit an. Überwunden haben wir das durch einen systematischen Erziehungsprozeß. Wenn Sie also nach Ursachen noch auftretender Mißachtung der Rechtsnorm fragen, so bin auch ich der Meinung, daß das in erster Linie auf ideologische Schwächen in der Leitungstätigkeit zurückzuführen ist. Solche Leiter mißachten Zusammenhänge; sie schaden letztlich der Volkswirtschaft und gefährden die Werktätigen. Meines Erachtens hilft da nur Erziehung und konsequente Kontrolle. Gegebenenfalls sind disziplinarische oder andere rechtliche Konsequenzen zu ziehen.

NJ: Eine abschließende Frage: Gibt es derzeit aktuelle Aufgaben, die Sie in Ihrer Leitungstätigkeit angepackt haben und die auf die Festigung der Ordnung, Disziplin und Sicherheit gerichtet sind?

Hans Schieck: Ich setze alle Kraft ein, damit verwirklicht wird, was in den Sicherungskonzeptionen festgelegt ist. Wir achten darauf, daß die Vorbildrolle unserer Leiter ausgeprägt wird. Auf unserer letzten Sicherheitskonferenz wurde ein Arbeitsprogramm beschlossen; nun geht es um seine strikte Realisierung. Das bezieht sich z. B. auf die schnelle Verallgemeinerung der in den Bereichskomitees für Ordnung und Sicherheit gewonnenen Erfahrungen.

Dr. Otto König: Aktuell ist, was im Plan steht — und das ist nicht wenig. Der XI. Parteitag hat uns im Bereich der Agrochemie bedeutende Aufgaben gestellt. Wir sind dabei, die guten Erfahrungen bei der Gewährleistung vorbildlicher Ordnung und Sicherheit hier im Stammbetrieb Piesteritz auf das neue Düngemittelwerk in Rostock zu übertragen. Wir mußten hier erneut die Feststellung treffen, daß neue Anlagen nicht automatisch zu höchster Sicherheit führen. Dazu gehört vielmehr auch die Befähigung der Menschen, diese Anlagen fehlerfrei zu bedienen und zu warten. Und dazu gehört auch das Bewußtsein, höhere Verantwortung zu tragen.

Manfred Meyer: Für mich ist ein Problemkreis besonders bedeutsam. Wir befassen uns gegenwärtig mit der Einführung von Schlüsseltechnologien, mit der Anwendung von CAD/CAM, von Mikroelektronik und anderen modernen Verfahrensweisen. Die Frage lautet also, wie es unter unseren konkreten Bedingungen gelingt, ein höheres Niveau von Ordnung und Sicherheit sowie Disziplin zu schaffen, um dem Erfordernis „Modernste Technik — höchste Sicherheit — größte Verfügbarkeit“ zu entsprechen.

NJ: Wir haben in kurzer Zeit auszugsweise ein anspruchsvolles Thema behandelt. Wenn ich dennoch zu einigen Schlußbemerkungen kommen möchte, beweist allein das die Tatsache, wie anregend dieses Gespräch war.

Der XI. Parteitag der SED hat den wirtschaftsleitenden Organen neue Orientierungen zur Weiterführung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik gegeben. Die Einführung von Schlüsseltechnologien stellt an die Leiter von Kombinat und Betrieben hohe Anforderungen. Es geht u. a. darum, die Effektivität der Arbeit zu erhöhen, das Arbeitsvermögen rationell einzusetzen, die Grundfonds bestmöglich zu nutzen und überall Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten.

Das Recht ist in diesem Prozeß eine wichtige Führungsgröße. Überall dort, wo es bewußt zur Lösung der ökonomischen Aufgaben eingesetzt wird, werden die besten Erfolge erzielt.

Für die Bewältigung der Erfordernisse ist der Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED zur Rechtsarbeit im Kreis Annaberg vom 24. Oktober 1984 eine inhaltliche Orientierung, die für alle Wirtschaftsleiter unentbehrlich ist.

Ich bedanke mich für Ihre aktive Unterstützung des redaktionellen Anliegens, einen Erfahrungsaustausch in dieser Form öffentlich zu führen. Für ihre weiteren Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg und eine stets hohe Ordnung und Sicherheit.

## Dokumente des Obersten Gerichts

### Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. August 1986 — 09—02—004/86 —

#### Zur Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben

Die Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, vom 26. Mai 1972 (GBl. I Nr. 13 S. 220), für die DDR in Kraft seit dem 13. August 1973 (GBl. II 1975 Nr. 6 S. 147), bestimmt, daß für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsorganisationen der Teilnehmerländer\* aus Vertrags- und anderen Zivilrechtsbeziehungen, die zwischen ihnen im Prozeß der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entstehen, unter Ausschluß der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte Schiedsgerichte bei den Handelskammern der Teilnehmerländer zuständig sind.

Bei der Auslegung und Anwendung der Konvention haben sich unterschiedliche Auffassungen zu ihrem sachlichen und personellen Geltungsbereich ergeben. Damit hat sich auch die 24. Beratung des RGW für Rechtsfragen (18.—22. November 1985 in Bukarest) befaßt. In Übereinstimmung mit der dort abgestimmten Interpretation des Art. I der Konvention und zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Konvention, insbesondere um zu gewährleisten, daß in strikter Übereinstimmung mit ihrem Anliegen alle von ihr erfaßten Streitfälle ausschließlich durch Schiedsgerichte entschieden werden, beschließt das Präsidium des Obersten Gerichts gemäß §§4 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 1 GVG:

1. Die in Art. I Abs. 1 der Konvention enthaltene Regelung steht im engen Zusammenhang mit der Präambel der Konvention, die alle Arten der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerländern der Konvention erfaßt. Dabei ist der Gegenstand der Zusammenarbeit für die Entscheidung der Frage der Anwendung der Konvention bedeutungslos. Deshalb ist Art. I Abs. 2 der Konvention in dem Sinne zu verstehen, daß dem Anwendungsbereich der Konvention auch Beziehungen vermögensrechtlicher Charakter unterliegen, die auf dem Gebiet der Kultur, des Tourismus, des Gesundheitswesens und dergleichen entstehen, sofern den übrigen Anforderungen gemäß diesem Artikel entsprochen wird.

2. Art. I Abs. 1 und 2 der Konvention erfaßt alle Streitigkeiten, die aus außervertraglichen Beziehungen zivilrechtlichen Charakters entstehen, unabhängig davon, ob der Streitfall mit einem konkreten Vertrag zusammenhängt. Für die Anwendung der Konvention bei solchen Streitigkeiten ist es ausreichend, wenn sie im Verlaufe der Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerländern der Konvention entstanden sind (vgl. dazu auch OG, Beschluß vom 28. Oktober 1985 - 4 OZB 1/85 - NJ 1986, Heft 5, S. 206).

3. Der in Art. I Abs. 3 der Konvention enthaltene Begriff „andere gleichartige Organisationen“ erfaßt auch internationale Wirtschaftsorganisationen, die von den Teilnehmerländern der Konvention gegründet wurden und die über die entsprechende Rechtsfähigkeit verfügen.

4. Streitigkeiten zwischen Organisationen der Teilnehmerländer der Konvention, die sich aus den Beziehungen der Kooperation ergeben, bei denen zwei oder mehr Organisationen der Teilnehmerländer der Konvention den Export von Waren, Dienstleistungen usw. in dritte Länder sowie ihren Import aus diesen Ländern durchführen, werden nach dem Verfahren behandelt, das in der Konvention vorgesehen ist.

\* Teilnehmerländer sind die VRB, UVR, DDR, Republik Kuba, MVR, VRP, SRR, UdSSR und CSSR.